



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 05.04.2011		Vorlagen-Nr.: FB 4/236/2011		
Nr. 2 der TO				
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum:	17.03.2011	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2011		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

**Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Lüdinghausen
hier: Änderung der Parkgebührenordnung**

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, die Änderung der Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken in Lüdinghausen gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Straßenverkehrsgesetz, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

1. Hintergrund

Die Vorschrift des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) ermächtigt Gemeinden und Straßenbaulastträger, Gebühren für das Parken auf ihren öffentlichen Wegen und Plätzen zu erheben. Die Festlegung der Gebühren obliegt in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage einer Landesverordnung dem jeweiligen Bürgermeister, der als örtlich zuständige Ordnungsbehörde entscheidet.

Herkömmlich soll nach dem Straßenverkehrsrecht eine Gebühr festgelegt werden, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dem Wert des Parkraums für den Benutzer angemessen ist, wobei der Aspekt der Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern im Vordergrund steht. Die vorgelagerte Entscheidung, ob eine Gebühr erhoben, der jeweilige Parkplatz also überhaupt bewirtschaftet wird oder nicht, steht seit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes im Jahr 2004 ebenso wie die Höhe der Gebühr im freien Ermessen der Gemeinde.

Parkgebühren werden in Lüdinghausen seit dem 01.07.1993 erhoben. Diese erste Parkgebührenordnung aus dem Jahr 1993 wies Gebühren in Höhe von 0,50 DM je angefangene halbe Stunde aus. Der Gebührensatz ist seit dem grundsätzlich nicht verändert worden, er wurde lediglich zwischenzeitlich flexibler gestaltet (Einführung der Brötchentaste 1995, Einführung 6-Minuten-Takt 2006).

In Anbetracht der dramatischen Haushaltssituation sind bei einer Entscheidung über die Erhebung der Parkgebühren fiskalische Interessen von zunehmender Bedeutung. Dabei wurden zunächst Überlegungen angestellt, die Parkraumbewirtschaftung auszuweiten und für weitere Parkräume Gebühren zu erheben. Alternativ bietet sich an, die Parkraumbewirtschaftung nicht auszuweiten, sondern unter Beibehaltung der bisherigen Parkräume für Mehreinnahmen Sorge zu tragen. Hier muss abgewogen werden, ob die Aussicht auf die zum Haushaltsausgleich dringend benötigten Gebühreneinnahmen die Abschaffung bislang gebührenfreier Tatbestände sowie eine Parkgebührenerhöhung rechtfertigt, oder ob die Gefahr negativer Folgewirkungen solcher Maßnahmen größer eingeschätzt werden muss und folglich ein freiwilliger Einnahmeverzicht vertreten werden kann.

Die Verwaltung unterbreitet den Vorschlag zur Abschaffung der sog. Brötchentaste (gebührenfreies Parken bis zu 15 Minuten) sowie zur Gebührenerhebung von 0,10 € je angefangene 6 Minuten. In der bisherigen Parkgebührenordnung werden Gebühren in Höhe von 0,25 € für die erste halbe Stunde und von 0,05 € je weitere angefangene 6 Minuten festgesetzt. Für kurze Besorgungen ist das Parken bis zu 15 Minuten gebührenfrei.

Im Rahmen ihres Auftrags zur Haushaltskonsolidierung hält die Verwaltung diese Maßnahme aus den nachfolgend dargelegten Gründen für vertretbar und mit dem städtischen Parkraumkonzept für vereinbar. Insbesondere kann auf die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung auf weitere Parkplätze verzichtet werden.

2. Parkraumkonzept der Stadt Lüdinghausen

Die Stadt Lüdinghausen hat im Laufe der Jahre ein Konzept der Parkraumbewirtschaftung entwickelt, das durch ein gestuftes Angebot von kostenlosen Dauerparkplätzen, kostenlosen Kurzzeitparkplätzen und gebührenpflichtigen Kurzzeitparkplätzen gekennzeichnet ist. Dabei unterliegen Anzahl, Lage und Bewirtschaftungscharakter der Plätze jeweils – in Abhängigkeit von den verkehrlichen, wirtschaftlichen und auch gesellschaftlich-sozialen Veränderungen in der Stadt – einem langsamen, aber kontinuierlichen Wandel und einer ständigen Überprüfung im Hinblick auf praktische Notwendigkeiten und gewünschte Steuerungseffekte beim Parkverhalten.

Derzeit werden von den ca. 1813 öffentlichen Parkplätzen im Innenstadtbereich ca. 1056 Parkplätze als – ohne zeitliche Beschränkung und kostenlos zugängliche – Dauerparkplätze genutzt, während ca. 721 Parkplätze als Kurzzeitparkplätze ausgewiesen sind. Von diesen Kurzzeitparkplätzen unterliegen zur Zeit lediglich 407 Parkplätze einer prinzipiellen Gebührenpflicht; bei den übrigen Kurzzeitparkplätzen wird die Verweildauer durch eine verwarnungsbewährte Parkscheibenpflicht reguliert. Hinzu kommen noch Parkplätze auf privater Fläche, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und anlässlich von Veranstaltungen in der Innenstadt als Parkraum zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um die Parkplätze der Sparkasse, im Bereich von Bruno Kleine, Aldi sowie dem Dänischen Bettenlager in der Anzahl von insgesamt 353.

Die verschiedenen Bewirtschaftungskategorien gewährleisten ein auf die unterschiedlichen Besuchszwecke auswärtiger und einheimischer Innenstadtbesucher zugeschnittenes bedarfsgerechtes Parkplatzangebot, das – entgegen dem bisweilen durch kritische Einzelstimmen hervorgerufenen Eindruck – insgesamt eine hohe Akzeptanz in der Bürgerschaft wie auch bei auswärtigen Besuchern erfährt. Die Ergebnisse der begleiteten GMA-Passantenbefragung 2010 zum Einzelhandelskonzept hinsichtlich der Bewertung der Verkehrs- und Parkplatzsituation in der Lüdinghauser Innenstadt haben diesen Befund zuletzt noch einmal eindeutig bestätigt. Kurzbesuchern wird die Möglichkeit eröffnet, gebührenpflichtige Kurzzeitparkplätze unmittelbar an der Fußgängerzone aufzusuchen. Die Gebühren fallen mit Blick auf vergleichbare Städte und Gemeinden in der näheren Umgebung moderat aus, zudem in mehreren Kommunen über eine Erhöhung der Parkgebühren aktuell beraten wird. Eine Aufstellung über die Höhe der Parkgebühren in Nachbarkommunen ist als Anlage beigefügt. Für längere Einkäufe stehen – etwas weiter entfernt, aber immer noch sehr zentral – große Parkflächen zur Verfügung, die je nach Zentralität und Platzangebot über eine Parkscheibenpflicht in ihrer Nutzungszeit reguliert, oder aber zum uneingeschränkten Dauerparken freigegeben sind.

3. „Brötchentaste“

Bei den erwähnten 407 gebührenpflichtigen Kurzzeitparkplätzen handelt es sich um vergleichsweise wenige hochfrequentierte Parkplätze in unmittelbarer Zuordnung zu solchen innerstädtischen Bereichen, die in besonderer Weise durch Einzelhandelsgewerbe und Dienstleistungsangebote gekennzeichnet sind und bei denen das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, möglichst vielen Besuchern das Parken zu ermöglichen, die Bewirtschaftung nach Grund und Umfang erfordert. Für diese Parkplätze erhebt Stadt Lüdinghausen bereits seit 1993 Parkgebühren, die je angefangene halbe Stunde 0,25 € betragen. Seit dem 01.10.1995 sieht die Parkgebührenordnung eine Bestimmung vor, wonach „für kurze Besorgungen das Parken bis zu 30 Minuten gebührenfrei“ ist (sog. „Brötchentaste“). Diese Regelung wurde im März 2006 auf gebührenfreies Parken bis zu 15 Minuten geändert.

4. Gründe für und gegen die „Brötchentaste“

Nach den Erfahrungen in der Vergangenheit hat die „Brötchentaste“ Vor- und Nachteile:

Sie wird immer wieder als wesentliches Element einer einzelhandelsfreundlichen Ausrichtung der Innenstadt wahrgenommen und für das Profil Lüdinghausens als attraktive Einkaufsstadt eingefordert. Dabei steht der „psychologische Effekt“ kostenfreien Parkens im Vordergrund der Argumentation.

In Teilen der Bürger- und Kaufmannschaft wird die „Brötchentaste“ aber auch kritisch gesehen. Ihr „psychologischer Effekt“, auf parktechnisch unkomplizierte Weise Kurzerledigungen abzuwickeln, ist begrenzt, da der eigentliche (den Konsumenten abschreckende) „Aufwand“ mit dem auch bei der „Brötchentaste“ erforderlichen Ziehen des Tickets verbunden ist. Beobachtungen bei den (zeitweilig) ohne „Brötchentaste“ bewirtschafteten Kurzzeitparkplätzen (Volksbank, Tiefgarage im Haus der Ärzteversorgung am Markt) lassen daher auch keine nennenswerten Veränderungen im Parkverhalten erkennen. Die finanzielle Entlastung der Benutzer der „Brötchentaste“ ist aufgrund des insgesamt niedrigen Parkgebühreenniveaus in Lüdinghausen gering. Schließlich verfehlt die „Brötchentaste“ in einer Vielzahl von Fällen ihren eigentlichen Zweck – Ermöglichung parkkostenfreier Kurzbesorgungen, da sie regelmäßig als Instrument kostenfreien Dauerparkens missbraucht wird. Nach Beobachtungen des Ordnungsamtes hat sich auch nach Umstellung von 30 auf 15 Minuten eine ständige Praxis etabliert, die Kurzzeitparkregelung durch wiederholte Betätigung der „Brötchentaste“ zu unterlaufen.

Durch den „Missbrauch“ der „Brötchentaste“ verfehlt die „Brötchentaste“ aber nicht nur ihren verkehrspolitischen Zweck, das Dauerparken in hochfrequentierten Geschäftszeiten zu unterbinden und möglichst vielen motorisierten Besuchern der Innenstadt kostenfreie Kurzerledigungen zu ermöglichen, der Stadt Lüdinghausen gehen auch Einnahmen in Höhe von rund 16.000 €/jährlich verloren.

Zu erwähnen ist auch die in der Kaufmannschaft nicht unumstrittene einseitige Bevorzugung von wenigen Geschäftslokalen, die nach ihrer Lage und ihrem Angebot überhaupt von einem Zeitkorridor einer „Brötchentaste“ profitieren

5. Zusammenfassung

Die aufgezeigten Aspekte legen folgende Überlegung nahe:

Die Verwaltung hat den Auftrag im Rahmen der Haushaltskonsolidierung Einnahmepotentiale zu erschließen. Mit der vorgelegten neuen Parkgebührenordnung wird vermieden, zusätzliche Parkflächen zu bewirtschaften, so dass der Status Quo und das bisherige Parkraumkonzept in bewährter Form in dieser Hinsicht beibehalten werden kann. Dennoch werden Mehreinnahmen in Höhe von rund 146.00 € jährlich erwartet. Ein freiwilliger Einnahmeverzicht erscheint aufgrund der aktuellen Haushaltslage nicht vertretbar.

Um die aufgezeigten Nachteile zu vermeiden, bietet sich zum anderen eine Bewirtschaftung in der Form an, dass bei sämtlichen gebührenpflichtigen Kurzzeitparkplätzen im Innenstadtbereich der Gebührentakt von bislang 30 Minuten auf zukünftig 6 Minuten verkürzt wird. Es könnte dann auf sämtlichen Kurzzeitparkplätzen unter größtmöglicher Zeit- und Kostenflexibilität geparkt werden, Kurzerledigungen wären ohne nennenswerten finanziellen Aufwand möglich. Beispiel: Frau R.

möchte ihr Kind aus der Musikschule abholen. Hierzu parkt sie auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz Wolfsberg. Sie wirft 0,20 € in den PA und kann hierfür 12 Minuten parken. Da der Automat 3 Minuten Gehzeit hinzurechnet, hat sie 15 Minuten Zeit, um in Ruhe ihr Kind abzuholen. Alle Geschäftslokale, Dienstleistungsanbieter und sonstigen Einrichtungen im Innenstadtbereich würden in gleicher Weise von einem ausgewogenen und gut erreichbaren Parkraumangebot im Kurzzeitbereich mit einer hohen Wechselfrequenz profitieren. Die Gebühreneinnahmen der Stadt würden deutlich erhöht.

Unter Berücksichtigung der überaus finanziell angespannten Lage und der Abwägung der aufgezeigten Aspekte hält die Verwaltung die vorgeschlagene Lösung für alle Seiten vertretbar und praktikabel.

Der Entwurf einer geänderten Parkgebührenordnung, die diesen Aspekten Rechnung trägt, ist als Anlage beigefügt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Die prognostizierten Mehreinnahmen durch den Wegfall der Brötchentaste betragen ca. 16.000 € jährlich, je nach dem, in welchem Umfang für die in den Vorjahren gezogenen Gratistickets eine entsprechende Einnahme erzielt werden kann. Gleichzeitig wird eine Erhöhung der Parkgebühren im genannten Rahmen bei gleichbleibendem Parkverhalten weitere Mehreinnahmen von rund 130.000 €/jährlich bedeuten. Die Kosten für die Umprogrammierung der Parkscheinautomaten betragen ca. 1.500 €.

Anlagen:

- Aufstellung Nachbarkommunen
- Entwurf einer neuen Parkgebührenordnung
- Zurzeit aktuelle Parkgebührenordnung